GEMEINDERATSCLUB

A-8011 Graz, Rathaus Tel 0316/872 21 30, Fax 0316/872 21 39 E-Mail: oevp.club@stadt.graz.at

Bgm. Mag. Siegfried NAGL

03.07.2014

ABÄNDERUNGSANTRAG

	unterstützt durch die im Gemeinderat vertretenen
	Fraktionen von
<u>Betr.:</u>	Dringlicher Antrag der GRÜNEN, GR Mag. Andrea Pavlovec-Meixner Naturschutz Grazer Stadtpark
Hoher G	semeinderat!
	der bezeichneten Klubs wird der Antrag gestellt, den gegenständlichen nkeitsantrag dahingehend abzuändern, dass er lautet wie folgt:

Der zuständige Stadtrat Univ.Doz. Dipl.Ing. Dr. Gerhard Rüsch möge mit Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl eine Beschwerde gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juni 2014 betreffend "Geschützter Landschaftsteil; Grazer Stadtpark, Änderung" nach Maßgabe insbesondere der folgenden Punkte einbringen:

- 1. Grundsätzlich wird eine Aufhebung des gesamten Abänderungsbescheides angeregt (optional ausgenommen der Landesturnhalle, siehe Pkt. 6.).
- 2. Die Außerschutzstellung der **Randbereiche des Stadtparks** wird klar in Frage gestellt. Die Argumentation, dass die öffentliche Sicherheit durch den jetzigen Zustand gefährdet wäre, ist so nicht aufrecht zu erhalten, da Pflegesicherungsmaßnahmen erstens laufend getroffen werden und zweitens durchaus auch im Einklang mit dem Naturschutzgesetz zu bringen sind.

- 3. Die Herausnahme der befestigten Flächen (Wege, Plätze etc.) wird in Frage gestellt, da jede Parkanlage, wie sie vom Naturschutzgesetz geschützt ist, auch die notwendigen Infrastruktureinrichtungen umfasst, zu denen insbesondere Wege zählen. Ohne diese Wege wäre auch der Erholungszweck etc. nicht erreichbar. Die Herausnahme der Flächen (Rosariumsgarage, Verkehrserziehungsgarten, Kinderspielplatz und Stützpunkt der Holding) wird mit der Begründung bekämpft, dass diese Flächen Teil des Stadtparks sind und auch in künftige Planungen und in das Parkpflegewerk einzubeziehen sind.
- 4. Der **Burggarten** wurde nun auch vom Landschaftsschutz ausgenommen. Diesbezüglich besteht kein unmittelbares Beschwerderecht der Stadt Graz, da diesbezüglich Landeseigentum betroffen ist. Es wird dennoch angeregt werden, diesen Bereich wieder in den Landschaftsschutz aufzunehmen, da der dort bestehende Denkmalschutz die Bereiche der "gestalteten Natur" (also die Bäume) nicht schützt. Die Natur im Burggarten steht daher derzeit unter keinem besonderen Schutz, lediglich die Baumschutzverordnung wäre anzuwenden. Weiters ist auch die Argumentation im Bescheid, wonach dieser Bereich nicht öffentlich zugänglich ist, nicht aufrecht zu erhalten.
- 5. Hinsichtlich der im Landesbescheid ausgesprochenen Zulässigkeit der ortsüblichen und **zeitgemäßen Nutzung** der Grünflächen durch zum Beispiel Slackline, Frisbee, Ballspielen u.a. wird eine Neuformulierung vorgeschlagen, die eine solche Nutzung von einer besonderen Bewilligung bzw. einer örtlichen Einschränkung abhängig macht.
- 5a Im Zuge dieser Neuformulierung könnte im Besonderen auch die Öffnung der Achse Zinsendorfgasse/Cafe "Promenade" für den **Radverkehr** ermöglicht werden.
- 6. Die Außerschutzstellung der **Landesturnhalle** wird von der Beschwerde ausgenommen.
- 7. Weiters soll eingewandt werden, dass auch grobe **Verfahrensmängel**, insbesondere die Verletzung des Parteiengehörs, gegeben sind.